



GEMEINDE ILMMÜNSTER

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.07.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ilmmünster

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ott, Georg

Mitglieder des Gemeinderates

Brand, Herbert	
Deutsch, Natalie	Abwesend TOP 9
Fischer, Ulrich	
Grübl, Maximilian	
Kreitmayr, Martina	
Kupferschmidt, Christiane	
Lisson, Franz	
Prieschl, Rudolf	
Soffner, Patrick, Dr.	
Wallner, Brigitte	
Wörmann, Wolfgang	
Ziegler, Norbert	Abwesend TOP 9

Schriftführer

Fleischmann, Kerstin

Verwaltung

Spira, Florian	anwesend bis einschl. TOP 3
----------------	-----------------------------

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Beier, Peter	Entschuldigt
Drexler, Brigitte	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 09.06.2026
Vorlage: 02/GL/064/2026
2. Finanzen, Haushalt
- 2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026
Vorlage: 02/2.1/018/2026
- 2.2 Finanzplanung 2026
Vorlage: 02/2.1/019/2026
3. Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster; Feststellung der Bilanz 2024
Vorlage: 02/2.1/021/2026
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 6. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Batteriespeicher" in Ilmmünster
Vorlage: 02/3.1/079/2026
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 5.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 436 Gmkg. Ilmmünster (Riedermühler Straße 39)
Vorlage: 02/3.1/072/2026
- 5.2 Zweite Tektur zur Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 Gmkg. Ilmmünster
Vorlage: 02/3.1/058/2026
- 5.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1815 u. 1816 jeweils Gmkg. Ilmmünster (Rieder Feld 2+4)
Vorlage: 02/3.1/074/2026
- 5.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 247/1, 247/3, 248/3 jeweils Gmkg. Ilmmünster (Raiffeisenstraße 20); erneute Beteiligung
Vorlage: 02/3.1/065/2026
- 5.5 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 29 Gmkg. Ilmried (Saselberg 1); erneute Beteiligung
Vorlage: 02/3.1/077/2026
- 5.6 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines land- und forstwirtschaftlichen Wohnhauses (Verschiebung des bereits genehmigten Neubaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1587 Gmkg. Ilmmünster (Riedermühle 1a)
Vorlage: 02/3.1/078/2026
6. Genehmigung des Abschlussberichts zur Kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 02/3.1/067/2026
7. Bekanntgaben
8. Anfragen

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 09.06.2026

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Sitzung am 09.06.2026 ist im RIS Session als Anlage beigefügt.

Eine Gemeinderat merkt an, dass unter TOP 4 Beschluss 1 „Mehrheitlich abgelehnt“ steht, obwohl das Abstimmungsergebnis mit Ja 10 und Nein 3 aufgeführt ist. Das Wort „abgelehnt“ wird durch „angenommen“ ersetzt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 09.06.2026 wird in der geänderten Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

2. Finanzen, Haushalt

2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026

Sachverhalt:

Kämmerer Florian Spira nimmt an der Sitzung teil und erläutert sowohl das Investitionsprogramm 2026 als auch die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026. Der Haushaltsplan wurde in der Fraktionssprechersitzung ausführlich vorberaten und in der vorliegenden Form befürwortet. Die Unterlagen waren in der Cloud zur Einsicht bereit gestellt.

Kämmerer Florian Spira teilt mit, dass ich der Verwaltungshaushalt mit 7.049.985 € (Minderung um 33.067 €) und der Vermögenshaushalt mit 4.686.305 € (Minderung von 949.843 €) belaufen werden. Neue Kreditaufnahmen sind nicht geplant. Der Kassenkreditrahmen beträgt unverändert 400.000 €. Geplante 29.798 € sollen dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Die Rücklage wird sich auf 3.642.111 € reduzieren (Minderung um 2.191.717 €). Dem gegenüber stehen Schulden in Höhe von 3.240.000 €, die sich bis Jahresende auf 2.740.000 € reduzieren. Diese waren einzig bedingt für den Grunderwerb und die Erschließung des Baugebiets „Rieder Feld“ und werden mit den Grundstücksverkäufen refinanziert. Die Zinseinnahmen durch Anlage der Rücklagen übersteigen bereits die Zinsausgaben, die im Rahmen der Kreditaufnahme notwendig wurden. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 1.239 € je Einwohner.

Die größten Einnahmen im Verwaltungshaushalt sind: Einkommenssteueranteil, der Staatszuschuss für den Kindergarten (Betriebskostenförderung), Gebühren und Entgelte, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Mieten u. Pachten, Einkommenssteuerersatz, Schlüsselzuweisung. Die größten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind die Kreisumlage, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen/Zuschüsse, Personalkosten, Umlage an die VG und an den Schulverband sowie die Gewerbesteuerumlage.

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind gedeckt durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, die Veräußerung von Grundstücken, Beiträge und Entgelte, Investitionspauschale / Zuwendungen / Zuschüsse sowie die Zuführung vom Verwaltungshaushalt.

Als die größten Ausgaben im Vermögenhaushalt 2026 sind zu nennen der Grundschulumbau, die Erschließungskosten „Rieder Feld“, die Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen, die Brunnensanierung, Gigabitausbau „graue Flecken“, Straßensanierung/Straßenbau, Wasserleitung Blumenstraße, Abwasserbeseitigung Rieder Feld, Neubau Wasserhochbehälter.

Bürgermeister Ott fügt an, dass es sich wie in den letzten Jahren um eine konservative Planung handelt und trotzdem eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt erzielt werden kann. Dies gelingt derzeit immer weniger vergleichbaren Gemeinden. Dennoch müsse weiterhin achtsam mit den Ausgaben umgegangen werden, zumal externe negative Faktoren dazu kommen, wie beispielsweise eine steigende Kreisumlage. Bürgermeister Ott bedankt sich bei Herrn Spira für die Aufstellung des Haushaltes 2026.

Diskussion:

Ein Gemeinderat erkundigte sich zur Betriebskostenförderung im Kindergarten. Herr Spira führte aus, dass die Betriebskostenförderung nicht ausreichend ist, um die Kindertageseinrichtung kostendeckend zu betreiben. Der Fehlbetrag ist durch die Gemeinde zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt den Entwurf der Haushaltssatzung als Satzung. Der Haushaltsplan 2026 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern wird mit allen erforderlichen Anlagen aufgestellt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

2.2 Finanzplanung 2026

Sachverhalt:

Kämmerer Florian Spira legt das Investitionsprogramm 2025 bis 2029 vor. Dieses war in der Cloud zur Einsicht eingestellt.

Kämmerer Florian Spira hat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt eingehend die Eckdaten des Investitionsprogramms vorgestellt (Ausgaben im Vermögenshaushalt).

Beschluss:

Die Finanzplanung wird wie vorgelegt aufgestellt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

3. Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster; Feststellung der Bilanz 2024

Sachverhalt:

Die Steuerkanzlei Amann hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Ilmmünster die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Ilmmünster verpflichtet, für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich.

Herr Spira erläutert, dass die Erstellung der Bilanz 2024 einen erhöhten Arbeitsaufwand darstellte, da der Anlagennachweis komplett überprüft und aktualisiert wurde. Auch in Bezug auf den neuen Wasserhochbehälter, der ab 2025 in der Bilanz erscheint. Die Bilanz für das Jahr 2025 wird aller Voraussicht noch bis zum Ende dieses Jahres erstellt werden.

Diskussion:

Ein Gemeinderat möchte, dass die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt werden. Bürgermeister Ott entgegnete, dass die Unterlagen in der Finanzverwaltung zur Einsicht bereitstehen, sobald die Unterlagen von der Steuerkanzlei vorliegen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 der Wasserversorgung der Gemeinde Ilimmünster wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme 4.310.562,55 EUR

Jahresfehlbetrag 21.473,17 EUR

Der Jahresfehlbetrag 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Ilimmünster sind zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Mehrheitlich beschlossen**Ja 12 Nein 1****4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 6. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Batteriespeicher" in Ilimmünster****Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 05.08.2025 wurde die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Batteriespeicher“ zur Entwicklung eines Batterie-Energie-Speicher-Systems (BESS) beschlossen. Mit E-Mail vom 18.06.2026 teilt der Vorhabenträger (Fa. Abei Energy) mit, dass derzeit nicht ausreichend Netzkapazität zur Verfügung steht. Ein Anschluss würde umfangreiche Ausbaumaßnahmen bzw. neue Infrastruktur im 110-kV-Netz erfordern. Eine Fortführung des Projekts durch den Vorhabenträger sei nicht möglich.

Die Erforderlichkeit zur städtebaulichen Ordnung des Plangebiets durch die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erlass des Bebauungsplans besteht insofern nicht mehr.

Da sich die Planungsabsicht erledigt hat, sind die Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan Nr.29 „Batteriespeicher“ einzustellen. Die gefassten Aufstellungsbeschlüsse sind aufzuheben.

Beschluss:**Beschluss 1:**

Die Beschlüsse über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Batteriespeicher“ in Ilimmünster werden aufgehoben.

Einstimmig beschlossen**Ja 13 Nein 0****Beschluss 2:**

Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Einstimmig beschlossen**Ja 13 Nein 0****5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge****5.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 436 Gmkg. Ilimmünster (Riedermühler Straße 39)**

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehen Grundstück Fl.Nr. 436 Gmkg. Ilmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen geringe Bedenken. Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem Gebiet für landwirtschaftliche Flächen, das somit grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau, der als nicht privilegiertes Vorhaben im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nicht genehmigungsfähig ist. Die Gemeinde Ilmünster wurde daher über den § 246e BauGB beteiligt, ob die Zustimmung im Rahmen des Bauturbos gemäß § 36a BauGB erteilt wird. Nach § 246e BauGB kann von den Vorschriften des Baugesetzbuches abgewichen werden. Im Außenbereich sind die Abweichungen nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit beplanten Flächen (Bebauungsplan) oder unbeplanten Flächen (Innenbereich) stehen. Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB kann mit Bedingungen verbunden werden. Im vorliegenden Fall ist ein städtebaulicher Vertrag zur Verlängerung des vorhandenen Gehwegs, die Sicherung der Kanalleitung im Grundstück sowie einer Bauverpflichtung und Eigennutzung zu unterzeichnen. Der städtebauliche Vertrag wurde vom Grundstückseigentümer in der vom Gemeinderat genehmigten Fassung unterschrieben.

Eine städtebauliche Überplanung des Grundstücks in Form eines Bauleitplanverfahrens ist vorerst nicht geplant. Im Rahmen des Vorbescheids wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben, dass voraussichtlich keine zusätzlichen, erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Riedermühler Straße“ an. Die Zufahrt zum Grundstück ist daher für die beabsichtigte Nutzung unproblematisch. Die Wasserversorgung erfolgt über DN100-Leitung. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Der nächste Unterflurhydrant befindet sich direkt an dem Grundstück.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 436 Gemarkung Ilmünster wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmünster erteilt die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5.2 Zweite Tektur zur Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 Gmkg. Ilmünster
--

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 975 der Gemarkung Ilmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Das Bauvorhaben ist als Anlage der Wasserversorgung privilegiert gemäß §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Am Hallenbauwerk werden keine Änderungen vorgenommen.

Für die Errichtung des gemeinsamen Wasserhochbehälters ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlich.

Das ursprünglich mit ca. 55 m² geplante Sickerbecken musste funktional bedingt, auf ca. 165 m² vergrößert werden. In der Folge wurden die Gehölzpositionen verschoben, die Anlage der Feucht-/Nasswiese ist entfallen und die Fläche des mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlands verringerte sich. Weiterhin wurde aus Platz-/Pflegeründen der im Westen geplante Hochstaudensaum nach Norden verlegt. Eine Veränderung der Flächengröße ergab sich hier aber nicht.

Gemäß der Berechnung des Kompensationsbedarfs der landschaftspflegerischen Begleitplanung vom September 2022 waren durch die Baumaßnahme 1.903 Wertpunkte zu kompensieren. Der Kompensationsumfang durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen belief sich auf 8.932 Wertpunkte – somit wären 7.029 Wertpunkte überkompensiert worden.

Die neue Ausführung des Rückhaltebeckens ist dem angehängten Eingabeplan zu entnehmen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen zu beteiligen.

Beschluss:

Der zweite Tekturantrag zur Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 der Gemarkung Ilmmünster, Scheyerer Feld, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

5.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1815 u. 1816 jeweils Gmkg. Ilmmünster (Rieder Feld 2+4)

Sachverhalt:

Die Bauherren beantragen einen Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke Fl.Nrn. 1815 u. 1816 jeweils Gmkg. Ilmmünster liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Rieder Feld“ in Ilmmünster und widerspricht den Festsetzungen im folgenden Punkten gemäß Antragssteller/Bauherr:

1. Festsetzung Nr. 3.3 Wandhöhe:
Ist eine Überschreitung der gesamten Wandhöhe von 7,80m (aktuell geplante Wandhöhe ab FFB-KG (Fertigfußboden Kellergeschoss) = 9,36m) im Bereich der Zufahrt zu Garage und des Zugangs/Kellergeschoss zulässig?
2. Festsetzung Nr. 4.3 Baugrenze:
Ist eine Überschreitung der Baugrenze mit der geplanten Überdachung mit seitlichen Wänden mit einer Fläche von 1,50m² sowie der Überschreitung der Baugrenze mit der Terrasse im Süd-Osten mit einer Fläche von 47,81m² zulässig?

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau, der im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nicht genehmigungsfähig ist, da Befreiungen erforderlich sind, die die Grundzüge der Planung betreffen.

Nach § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung ist mit öffentlichen Belangen insbesondere nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich

zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat (Bauturbo). Die Gemeinde Ilmmünster wurde daher im Rahmen des Bauturbos zur gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB beteiligt.

Zu 1.:

Vor Ort wurde eine schwierige Geländesituation im Sinne von steilen Böschungen ab nahezu den Grundstücksgrenzen entlang der Erschließungsstraße festgestellt. Nachdem eine vernünftige Zufahrtsmöglichkeit auf das über den Böschungen liegende Plateau (hier ist das Erdgeschoss/Wohngeschoss geplant) kaum realisierbar erscheint, soll das Gebäude ein Kellergeschoss mit Garage und Kellerräumen erhalten (keine Wohnnutzung). Auch der Hauseingang ist auf diesem unteren Niveau angedacht.

Der Neubau ist mit Keller-, Erd- und Obergeschoss mit abschließender Geschossdecke und Satteldach geplant. Der Keller liegt dreiseitig im Erdreich und stellt somit gemäß BayBO Art. 2 Abs. 7 kein Geschoss dar, da die Deckenoberkante im Mittel weniger als 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragt (Nachweis siehe Ansicht Nord-Westen).

Unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten maximalen Wandhöhe von 6,50m bei zwei Vollgeschossen (Erd-, Obergeschossen; gemessen ab Rohfußboden Erdgeschoss) und Höhenlage der Hauptgebäude im Gelände ergibt sich im vorliegenden Fall zufahrts-/zugangsseitig eine gesamte Wandhöhe von insgesamt 9,36m ab geplantem Gelände.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung für den Zugangs- und Zufahrtsbereich erteilt werden. Durch die geplante Überdachung wird eine optische Trennung der Geschosse ausgeführt. Außerhalb des geplanten Zugangs- und Zufahrtsbereiches soll die maximale Wandhöhe von 7,80 m eingehalten werden. Laut Bauherren werden zudem die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten.

Zu 2.:

Um der Gebäudehöhe im Nord-Westen (Erschließungsstraße) entgegenzuwirken und die Fassade zu unterbrechen ist in Richtung Erschließungsstraße eine Überdachung mit seitlichen Wänden geplant, wodurch im nördlichen Bereich des Baufensters die Baugrenze in geringem Umfang 1,50m² überschritten wird.

Aufgrund der geringen Überschreitung von ca. 1,50m² bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände.

Zusätzlich wird die Baugrenze im Süd-Osten durch die Terrasse überschritten. Diese Überschreitung entsteht durch den erforderlichen Mindestabstand in Höhe von 5m zwischen der Erschließungsstraße und Garagenzufahrt. Die Terrasse wäre grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Durch die Tiefe der Baugrenze von 10m, ist dies nicht realisierbar. Aus Sicht der Verwaltung soll das Wohngebäude innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Terrassen sollten wie Nebenanlagen und Garagen außerhalb der Baugrenze möglich sein. Bei den bereits errichteten Wohngebäuden ist dies ebenso der Fall.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Rieder Feld“ An. Die Zufahrt zum Grundstück ist daher für die beabsichtigte Nutzung unproblematisch. Die Wasserversorgung erfolgt über eine DN 125 Leistung. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Der nächste Unterflurhydrant befindet sich direkt vor dem Grundstück. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem (Regenwasser- und Schmutzwasserkanal).

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Ilmmünster (Rieder Feld 2+4) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilimmünster erteilt die gemeindliche Zustimmung für den vorgenannten Antrag gemäß § 36 a Baugesetzbuch (BauGB) unter der Bedingung, dass die Wandhöhe nur im Bereich der Zufahrt überschritten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 247/1, 247/3, 248/3 jeweils Gmkg. Ilimmünster (Raiffeisenstraße 20); erneute Beteiligung

Sachverhalt:

Für das Bauvorhaben zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit Garagen und Stellplätzen wurde die Gemeinde Ilimmünster bereits in der Sitzung vom 31.05.2022 zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert. Hinsichtlich der neuen Unterlagen wird Gemeinde Ilimmünster erneut beteiligt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Ein Bauwerber plant auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 16, vier Einfamilienhäuser mit Garagen und Stellplätzen zu errichten.

Mit der gegenständlichen Bauvoranfrage soll folgendes geklärt werden:

1. Ist das vorhandene Baugrundstück mit vier Einfamilienhäusern (Wandhöhe 6,30m, E+I), zugehörigen Garagen und Stellplätzen, wie in der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich, bebaubar?
2. Ist eine Grundfläche je Baukörper bis zu 90m² möglich?

Zu 1.

Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssten gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet wird ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet eingestuft. In der näheren Umgebung befindet sich eine aktive Landwirtschaft, ein aktuelles Immissionsprognose aus dem Jahr 2021 liegt dem Landratsamt vor. Eine Beeinträchtigung der Anwohner ist nicht zu erwarten, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Im Lageplan sind vier Garagen, zwei Carports und zwei Stellplätze eingezeichnet. Die Stellplätze werden somit nach der aktuellen Stellplatzsatzung für vier Einfamilienhäuser nachgewiesen.

Für die beiden Wohnhäuser im östlichen Grundstücksbereich kann die Zufahrt über eine Verrohrung des Grabens gesichert werden, die entstehenden Kosten sind vom Bauträger zu tragen. Für die beiden Einfamilienhäuser im Westen erfolgt die Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 247 Gmkg. Ilimmünster. Eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit (Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht) wurde vorgelegt.

Das Grundstück liegt zum größten Teil im Bereich eines hundertjährigen Überschwemmungsgebiets (HQ 100). Der östliche Grundstücksbereich wird von der häufigen Hochwassergefahrenfläche (HQhäufig) tangiert. Im westlichen Bereich ist das Grundstück nur ca. 5m von der Ilm entfernt. Der Abstand von der Ilm zur ersten Wohnbebauung beträgt ca. 8m. Das nordwestliche Wohnhaus wurde um 98cm nach Osten verschoben und von 10m auf 9,40m verkürzt. Ein hydraulischer Nachweis mit Datum vom 13.02.2023 wurde vorgelegt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass sich durch das Bauvorhaben das Überflutungsgeschehen nicht verändert und sich keine Nachteile für Dritte ergeben. Durch eine Geländeabsenkung auf einer Fläche von ca. 150 m² könne laut Gutachten der durch das Bauvorhaben hervorgerufene Verlust an Retentionsraum auf dem gleichen Grundstück vollumfänglich sowie zeit-, orts- und wirkungsgleich ausgeglichen werden.

Zu 2.

In der näheren Umgebung sind Wohnhäuser mit einer Grundfläche von 82m² bis 148m² vorhanden. Wohngebäude mit einer Grundfläche von 90m² würden sich in die nähere Umgebung einfügen. Alle weiteren prüfungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächen) sind einzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und geringfügigen Umplanung ist das Vorhaben unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Hinweise/Auflagen nach Rücksprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen genehmigungsfähig. Das Wasserwirtschaftsamt wird auch eine positive Stellungnahme abgeben.

Sollte das gemeindliche Einvernehmen weiterhin verweigert werden, wird das Landratsamt Pfaffenhofen das gemeindliche Einvernehmen nach Art. 67 BayBO ersetzen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Einfamilienhäuser mit Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 247/1, 247/3 und 248/3 jeweils Gemarkung Iilmünster wird befürwortet.

Der Gemeinderat Iilmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

5.5 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 29 Gmkg. Iilmried (Saselberg 1); erneute Beteiligung

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 29 der Gemarkung Iilmried liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Auf dem Grundstück sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit Stellplätzen errichtet werden.

Das geplante Bauvorhaben wird im Ortsteil meynungsstark diskutiert. Es gibt bereits eine Unterschriftenliste gegen das Projekt, in der hauptsächlich die Schaffung von Mehrfamilienhäusern mit den daraus resultierenden Problemfeldern kritisch gesehen wird.

Für das Grundstück wurden bereits verschiedene Bebauungsvarianten eingereicht. Im Jahr 2020 handelte es sich um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Dieser Antrag wurde 2021 zurückgenommen. Im Jahr 2024 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses, eines Doppelhauses sowie eines Einfamilienhauses gestellt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde in der Sitzung am 05.11.2024 erteilt.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das bestehende Wohngebäude Saselberg 1 steht unter Denkmalschutz. Bereits im Jahr 2020 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage gestellt. Ein Auszug aus der damaligen Stellungnahme lautet wie folgt: „Im Zuge dessen wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) um Stellungnahme gebeten. Grundsätzlich ist eine ergänzende Bebauung auf dem Grundstück aus denkmalfachlicher Sicht nötig. Allerdings sollte es sich hierbei um klar umrissene Baukörper mit Satteldach handeln, die die Hofsituation betonen. Denkmalfachliches Ziel ist es unter anderem, die landwirtschaftlich geprägte Hofsituation beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Bauhöhen und Gestaltung evtl. Neubauten dürfen die Wirkung und den Charakter des einfachen, ländlichen Wohnstallhauses nicht beeinträchtigen. Der Kreisheimatpfleger hat eine Skizze für die bauliche Situierung erstellt, die als Anlage zusätzlich

angefügt wurde. Für das südliche Haus wäre auch mit E+1 und flachen geneigtem Dach ca. 30° möglich.“

Zu dem geplanten Vorhaben für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern wurde erneut eine Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eingeholt. Von Seiten des BLfD bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die Errichtung der beiden Mehrfamilienhäuser, solange einige Auflagen eingehalten werden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen sieht die geplanten Mehrfamilienhäuser als genehmigungsfähig. Als Bezugsfall für das Einfügen nach § 34 Abs. 1 BauGB wird nicht nur das bestehende denkmalgeschützte Gebäude, sondern auch das westliche angrenzende Nebengebäude herangezogen. Die geplanten Mehrfamilienhäuser halten hierzu alle relevanten Maße ein. Da in der Sitzung vom 31.03.2026 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt wurde, wird die Gemeinde Ilmmünster die Gelegenheit gegeben, über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden. Sollte der Gemeinderat Ilmmünster das gemeindliche Einvernehmen erneut versagen, wird dieses durch das Landratsamt Pfaffenhofen ersetzt.

Die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Anzahl für die beiden Mehrfamilienhäuser kann erst im Rahmen des Bauantragsverfahrens geklärt werden, da es hierbei auf die Wohnungsgrößen ankommt.

Die Erschließung ist durch das vorhandene Leitungssystem Wasser und Abwasser im Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) gesichert. Das Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickert werden. Nach der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung muss für jedes Wohngebäude ein eigener Anschluss errichtet werden. Für die erforderlichen Zweit-Hausanschlüsse sind die kompletten Kosten für die Herstellung vom Bauherrn zu tragen. Hierzu ist mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Diskussion:

Bürgermeister Ott erläutert, dass aus der letzten Beteiligung vom 31.03.2026 dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen war, das bestehende Baudenkmal in die Planung mit einzubeziehen. Dieses spielt baurechtliche keine Rolle, es werden jedoch von Seiten des Denkmalschutzes Auflagen gefordert.

Zu der letzten Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 26.03.2026 haben sich von Seiten der Gemeinde zu den Auflagen noch Fragen ergeben, die wie folgt beantwortet wurden:

Auflage:

Vor Beginn der Arbeiten hat der Bauherr ein Beweissicherungsverfahren bzw. einen statischen Nachweis für das benachbarte Baudenkmal Saselberg 1 zu erstellen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist vorzulegen.

Frage:

Ist hier unter statischem Nachweis /bzw. gutachten ein Standsicherheitsnachweis gemeint, also der rechnerische Nachweis für die Standsicherheit des Gebäudes?

Umfasst dieser Nachweis auch die Festlegung der erforderlichen statischen Maßnahmen, um das Gebäude ausreichend zu sichern?

Antwort:

Gemeint ist ein Standsicherheitsnachweis, der im Baugenehmigungsverfahren auch so benannt werden wird. Ebenfalls wird aus denkmalfachlicher Perspektive gefordert werden, nötige statische Sicherungen und Ertüchtigungen am Baudenkmal vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung von Neubauten vorzunehmen.

Auflage:

Sämtliche Details der äußeren Gestaltung der Neubauten bleiben mit den Denkmalbehörden abzustimmen

Frage:

Ist es möglich, den Geländesprung vom Hof zur Gred bzw. die Wiederherstellung der Gred zu fordern, um die Sichtbarkeit des Baudenkmals und seiner unmittelbaren Umgebung zu bewahren?
Ist es möglich, den Erhalt der ortsbildprägenden Ansicht von der Straße Saselberg einschließlich Vorgarten, Grünfläche und Straßeneinmündung zu fordern?

Antwort:

Im Hinblick auf die Hofffläche wird mit Blick auf die Neubauten im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden, keine Änderungen am Geländeniveau vorzunehmen, die eine Wiederherstellung der Gred behindern. Im Hinblick auf eine Instandsetzung des Baudenkmals wäre die Wiederherstellung der Gred eine wichtige denkmalfachliche Forderung.

Auf die Bewahrung der ortsbildprägenden Ansicht des Baudenkmals in der Blickachse von der Einmündung Saselberg- Dorfstraße wird aus denkmalfachlicher Perspektive großer Wert gelegt

Auflage:

Die Stellplätze sind so anzuordnen, dass sie den Blick auf das Baudenkmal Saselberg 1 von (Einmündung Saselberg/Dorfstraße) nicht verstellen.

Frage:

Ist es möglich, die Gestaltung der Hofffläche als wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung der Hofansicht zu beeinflussen: Wegeführung zwischen Haus und Scheunen anstelle durch den Hof, Rasen anstelle von Asphalt, keine Versiegelung der Wege?

Antwort:

Die von Ihnen vorgeschlagene Wegeführung innerhalb des Grundstücks zu fordern, erscheint aus denkmalfachlicher Perspektive nicht möglich. Die Fläche östlich des Baudenkmals war nach den vorliegenden Informationen (Renovation 1860, Luftbilder ab 1945) immer Hof- und damit Verkehrsfläche, die Fläche westlich des Baudenkmals immer Grünfläche, Eine dem Baudenkmal angemessene Hofoberfläche (wassergebunden oder gepflastert) kann aus denkmalfachlicher Perspektive gefordert werden.

Ein Gemeinderat äußert Bedenken zu dem geplanten Bauvorhaben. Der Ortsteil Ilmried hätte um das Jahr 1900 ungefähr 144 Einwohner. Bis zum Jahr 2026 ist die Einwohnerzahl auf 174 gestiegen. Die Unterschriftensammlung durch die Anwohner hat 95 Unterschriften ergeben. Dadurch sollte man sich nicht nur Gedanken über ein einzelnes Bauvorhaben, sondern über ein städtebauliches Konzept in einer Sondersitzung machen.

Von weiteren Gemeinderäten wird das Bauvorhaben als positiv bewertet, da es nicht mehr möglich wäre, sich ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus zu leisten.

Von Seiten der Verwaltung wird erläutert, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans über den gesamten Ortsteil Ilmried mit einem mittleren bis hohen fünfstelligen Betrag für die Bauleitplanung zu rechnen wäre. Die Kosten wären komplett von der Gemeinde zu übernehmen. Ein Gemeinderat zog in Betracht nur eine Bauleitplanung für das zu bebauende Grundstück durchzuführen um Kosten zu sparen.

Ein Gemeinderat stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung für Einberufung einer Sondersitzung.

In der Sondersitzung sollen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden.

- 1. Beratung über die zukünftige städtebauliche Entwicklung des gesamten Ortsteils Ilmried
Darstellung Festlegung der grundsätzlichen städtebaulichen Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung des Ortsteils unter Berücksichtigung der gewachsenen Dorfstruktur*
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Sicherung der städtebaulichen Ziele für den Ortsteil Ilmried (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils*
- 3. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB
Prüfung und gegebenenfalls Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele*
- 4. Beratung über das weitere Vorgehen gegenüber dem Landratsamt
Insbesondere Beratung über einen möglichen Antrag auf Fristverlängerung sowie die weitere Vorgehensweise im laufenden Vorbescheidsverfahren. (z. B. Erhaltungssatzung)*

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf eine Sondersitzung wird befürwortet.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 3 Nein 10

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 29 Gmkg. Ilmried (Saselberg 1) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 11

5.6 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines land- und forstwirtschaftlichen Wohnhauses (Verschiebung des bereits genehmigten Neubaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1587 Gmkg. Ilmmünster (Riedermühle 1a)

Sachverhalt:

Der Bauherr hat bereits eine Baugenehmigung für den Neubau eines land- und forstwirtschaftlichen Wohnhauses auf dem angrenzenden Grundstück Riedermühle 1a (Standort ehemalige Mühle) vorliegen. Das Wohngebäude sollte als Ersatzbau für das Mühlengebäude entstehen. Im Rahmen der Bauausführung sind mehrere Probleme wie z.B. Grundwasserströme und Schwingungen durch das Turbinenhaus aufgetreten. Der Bauherr beantragt somit die Verschiebung des geplanten Wohnhauses auf das nördlich angrenzende Grundstück Riedermühle 1a Fl.Nr. 1587 Gemarkung Ilmmünster.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1587 der Gemarkung Ilmmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen teilweise Bedenken.

Mit den Beschlüssen vom 12.03.2019, 02.07.2019 und 10.10.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum ursprünglichen Antrag erteilt.

Nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.07.2019 wird eine ausreichende Privilegierung kritisch gesehen, da die Errichtung von weiterem Wohnraum auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend dargelegt werden könne. Eine aktuellere Stellungnahme ist abzuwarten.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen zu beteiligen. In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Erschließung ist durch das vorhandene Leistungssystem Wasser- und Abwasser im Trennsystem (reiner Schmutzwasserkanal) gesichert. Das Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickert werden. Nach der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung muss für jedes Wohngebäude ein eigener Anschluss errichtet werden. Für die erforderlichen Zweit-Hausanschlüsse sind die kompletten Kosten für die Herstellung vom Bauherrn zu tragen. Hierzu ist mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zu Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses (Verschiebung des bereits genehmigten Neubaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1587 Gmkg. Ilmmünster, Riedermühle 1, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6. Genehmigung des Abschlussberichts zur Kommunalen Wärmeplanung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2026 wurden die vom Institut für Energietechnik (IfE) aus Amberg herausgearbeiteten Ergebnisse für die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Ilmmünster befürwortet. Auf Grundlage dieser beschlossenen Ergebnisse wurde nun vom Institut der Abschlussbericht erstellt. Der Verwendungsnachweis samt Abschlussbericht war bis 30.06.2026 der Förderstelle vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster genehmigt den Abschlussbericht für die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Ilmmünster mit Stand 31.03.2026. Von einer Ausweisung bestimmter Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nach §26 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – kurz Wärmeplanungsgesetz (WPG) – wird vorerst abgesehen. Der Abschlussbericht ist im Internet zu veröffentlichen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

7. Bekanntgaben

7.1 Rückblick auf die 30-Jahrfeier der Gemeindebücherei

Anlässlich des 30. Geburtstags der Gemeindebücherei fand eine Veranstaltung mit fünf Sprechern des BR (Sprech(er)Stunde) zusammen mit der Band Schmidanand statt. Die Veranstaltung fand großen Anklang. Großer Dank gilt der Zweiten Bürgermeisterin und dem AK-Kultur für die Organisation. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung fand eine Ehrung der langjährigen Mitarbeiter statt, die teilweise seit der ersten Minute mitwirken. Bürgermeister Ott bedankt sich auch im Namen des Gemeinderats bei den Mitarbeitern der Gemeindebücherei.

7.2 Rückblick auf die 80-Jahrfeier des SVI

Anlässlich der 80-Jahrfeier wurde ein Dorf-Cup Stockschützenturnier ausgerichtet. Die Gemeinde ist mit zwei Teams (Rathausmitarbeiterinnen und Gemeinderat) angetreten. Insgesamt nahmen zwölf Mannschaften aus den Ortsvereinen teil. Der Gemeinderat belegte den 3. Platz. Eine herzliche Gratulation an den SVI zu 80 Jahren.

7.3 Gemeinderat besichtigt aktuelle Projekte

Am Samstag, 04.07. besichtigte der Gemeinderat einige gemeindliche Einrichtungen (Schule, Brücken, Kindergarten) bei denen größere Baumaßnahmen anstehen. Vielen Dank an die teilnehmenden Gemeinderäte.

7.4 Umsetzung FÜW angekündigt für 20. Juli 2026

Die Ausführung des Fußgängerüberwegs an der Scheyerer Straße wurde für den 20.07.2026 von Seiten der Bayernwerke angekündigt.

7.5 Bergblick auf dem alten Hochbehälter

Zusammen mit der Volksbank Raiffeisenbank wurde eine Liegebank auf dem alten Hochbehälter errichtet. Von hieraus besteht Blick über das Ilmtal bis zu den Bergen bei entsprechender Witterung.

8. Anfragen

Bürgermeister Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Georg Ott
Erster Bürgermeister

Kerstin Fleischmann
Schriftführung